

Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Landräte und Ober-/Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Ordnungsämter / Ausländerbehörden -
- Sozialämter -

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

IV 605-212-29.233.62-8
27.06.1997

988-3260/3263

4. Mai 2000

IV 613 - 483.5502.50

Herr Stahn

Herr Schlenger

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach § 2 ab 1.6.2000**

Ich nehme Bezug auf meinen Runderlass vom 2.6.1997 - IV 620 - 483.5502.70 -, der Hinweise zu § 2 AsylbLG in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26.5.1997 enthält. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG beziehen Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG **ab 1. Juni 2000** abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG über einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend ab 1.6.1997 und
- die Ausreise kann nicht erfolgen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Neue Postfachadresse:

Postfach 71 25, 24171 Kiel
Düstembrooker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

Nachfolgend gebe ich hinsichtlich der Anwendung dieser Vorschrift folgende Durchführungshinweise:

Ausländerrechtliche Hinweise

Die Prüfung der o.a. Voraussetzungen obliegt den Sozialbehörden. Die Dauer des Leistungsbezugs von insgesamt 3 Jahren muss nicht mit der Dauer des Aufenthaltsstatus übereinstimmen, der nach § 1 AsylbLG Voraussetzung für die Leistungsbeziehung ist. Der Personenkreis, der die Voraussetzung der Dauer des Leistungsbezuges erfüllt und bei dem noch zu prüfen ist, welche Gründe der Ausreise oder dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegenstehen, kann daher an Hand des tatsächlichen Leistungsbezugs nur vom Sozialhilfeträger bestimmt werden. Daraus folgt, dass die Ausländerbehörden dem Sozialhilfeträger nur auf dessen Ersuchen im konkreten Einzelfall als Entscheidungsgrundlage ohne Bindungswirkung mitteilen, ob zu dem Zeitpunkt, ab dem Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden sollen, die ausländerrechtlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG vorliegen. Dazu weise ich auf folgendes hin:

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AsylbLG liegen die ausländerrechtlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG immer vor. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG ist maßgeblich, aus welchem der Gründe des § 55 AuslG - unabhängig vom Vertretenmüssen - eine Duldung erteilt worden ist oder die Ausreisepflicht nicht erfüllt oder durchgesetzt werden kann. Nur wenn die Ausreise oder der Vollzug der Aufenthaltsbeendigung **allein** aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgen oder durchgesetzt werden kann, liegen die ausländerrechtlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht vor.

Passlosigkeit stellt ein tatsächliches Hindernis dar, so dass keine Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren sind, wenn dies - objektiv - der alleinige Hinderungsgrund ist. Auf die Frage des Vertretenmüssens kommt es dabei nicht an (s.o.).

Hat die Ausländerbehörde dem Sozialhilfeträger eine Mitteilung über das Vorliegen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG gemacht, hat sie später eintretende Änderungen dazu von sich aus umgehend mitzuteilen.

Leistungsrechtliche Hinweise

Eine Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration (ArgeFlü) hat Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von § 2 AsylbLG erörtert und nachfolgende Ergebnisse erarbeitet:

Grundsätzlich ist ein Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nur dann gegeben, wenn die Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Eine Ausnahme gilt für die Personengruppe der Asylbewerber, da die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens ein vorübergehendes Bleiberecht darstellt, das eine Aufforderung zur freiwilligen Ausreise ausschließt. Für Asylbewerber ist demzufolge ausschließlich der Zeitfaktor (36 Monate Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG) zu prüfen.

Die Gewährung eingeschränkter Leistungen nach § 1 a AsylbLG stellt keinen Leistungsbezug im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG dar. Für die Zeit des Leistungsbezugs nach § 1 a AsylbLG kommt die Gewährung von Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes nicht in Betracht. Eine Anrechnung auf den 36-Monatszeitraum ist ebenfalls nicht möglich.

Sofern ein Leistungsberechtigter nur Teilleistungen nach § 3 AsylbLG bezieht (z.B. nur Kleiderbeihilfe, Taschengeld in U- oder Abschiebungshaft u.ä.), ist der entsprechende Zeitraum anrechnungsfähig. Zeiten, in denen nur Leistungen nach § 4 und/oder § 6 AsylbLG gewährt werden, sind nicht anrechnungsfähig.

Beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG können Unterbrechungen bei der Leistungsgewährung eingetreten sein. In den nachfolgenden Fällen sind Zeiten der Gewährung von Grundleistungen vor der Unterbrechung **nicht** zu berücksichtigen:

- Endgültige Ausreise und Wiedereinreise (auch bei Asylfolgeantragstellung). Orientierungs- und kurzzeitige Besuchsreisen mit Billigung der Ausländerbehörde gelten nicht als endgültige Ausreise.
- Untertauchen eines Leistungsberechtigten. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll nur derjenige Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten, dessen Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG ohne sein Zutun länger als 36 Monate dauert.

In den nachfolgenden Fällen sind Zeiten der Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG vor der Unterbrechung zu berücksichtigen:

- Einstellung der Leistung wegen eigenen Einkommens und/oder Vermögens,
- Einstellung der Leistung wegen Leistungen Dritter (Unterhaltsverpflichteter/Sozialleistungsträger),
- Nichtgeltendmachung des bestehenden Anspruchs auf Leistungen nach § 3 AsylbLG (nicht in Fällen des Untertauchens),
- Bezug von Leistungen nach § 1 a AsylbLG,
- Asylfolgeantragstellung ohne vorangegangene endgültige Ausreise

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist dann nicht mehr gegeben, wenn der Leistungsberechtigte

- nicht mehr zu einer der in § 1 Abs. 1 genannten Personengruppe gehört,
- sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält oder
- eine der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

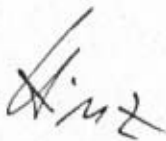
Entsprechend anwendbare Vorschriften des BSHG

Da die §§ 3 bis 7 AsylbLG die Beziehung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger regeln, können grundsätzlich auch nur die dieses Verhältnis im

BSHG betreffenden Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung über § 2 Abs. 1 AsylbLG kommen. Dagegen sind die §§ 1, 1a und 8 bis 12 AsylbLG auch für die unter § 2 Abs. 1 AsylbLG fallenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschlägig. Rechtsverordnungen zum BSHG finden über § 2 Abs. 1 AsylbLG Anwendung, wenn die Ermächtigungsnorm entsprechend anwendbar ist.

Gegenüber der Ihnen mit Erlass vom 21.3.2000 übersandten Übersicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, ergeben sich daher folgende Änderungen:

- § 3 a BSHG ist subsidiär zur Regelung in § 53 AsylVfG und damit nicht entsprechend anwendbar.
- § 10 BSHG ist nicht entsprechend anwendbar, da die Leistungen auch in den Fällen des § 2 AsylbLG keine Sozialhilfe darstellen, sondern weiterhin von den nach § 10 AsylbLG bestimmten Stellen gewährt werden. § 10 BSHG regelt demgegenüber das Verhältnis zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, nicht jedoch das Verhältnis zwischen diesen und den für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden. Deshalb ist ein Auftrag dieser Behörden zu verneinen, Einrichtungen und Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege zu fördern.
- §§ 93, 93 a und 94 sind grundsätzlich nicht entsprechend anwendbar. Für die entsprechende Anwendung des § 93 BSHG bleibt nur Raum, soweit es - ausnahmsweise - um die Aufnahme in ein Behinderten- oder Pflegeheim geht.



Paul Hinz